Freie Hansestadt Bremen

Ausnahmegenehmigung zum Parken wegen vorübergehender Mobilitätseinschränkung beantragen

-

Sie hatten einen Schlaganfall, Unfall oder eine Operation und sind vorübergehend erheblich in Ihrer Mobilität eingeschränkt? Dann können Sie eine Ausnahmegenehmigung zum Parken beantragen.

Basisinformationen

Wenn Sie aufgrund eines Schlaganfalls, eines Unfalls oder einer Operation vorübergehend erheblich in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt Sie zum Beispiel zum kostenlosen Parken an Parkscheinautomaten und an Parkuhren, zum Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu 3 Stunden oder zum Parken in Bewohnerparkgebieten bis zu 3 Stunden, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkdauer von 24 Stunden darf nicht überschritten werden.

Voraussetzungen

Sie hatten einen Schlaganfall, Unfall oder eine Operation und sind vorübergehend erheblich in ihrer Mobilität eingeschränkt.

Ablauf

- Sie können die Unterlagen als PDF-Datei per E-Mail oder per Post an die zuständige Stelle senden.
  - Alternativ können Sie die Unterlagen auch in den Hausbriefkasten einwerfen.

Weitere Hinweise

Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.

Benötigte Unterlagen

- formloser Antrag
- ärztliche Bescheinigung / Attest über die Einschränkung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer

Zuständige Stellen

- **ASV Referat 32 - Ausnahmegenehmigungen**
  - +49 421 361 31092
  - Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen
  - Website
  - buergerbuero@asv.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Aufgrund der erforderlichen Prüfungen wird darum gebeten, den Antrag mit einem Vorlauf von 14 Tagen zu stellen.

Rechtsgrundlagen

- § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Aktualisiert am 05.08.2026